

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 30. März 1984

58. Stück

-
134. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit der die Herausgabe von Preisempfehlungen untersagt wird
135. Verordnung: Einbeziehungen in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung
136. Verordnung: Festlegung von Warenkontingenten
-

134. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. März 1984 betreffend Änderung der Verordnung, mit der die Herausgabe von Preisempfehlungen untersagt wird

Auf Grund des § 100 Abs. 1 des Kartellgesetzes, BGBl. Nr. 460/1972, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. Dezember 1972, BGBl. Nr. 499, mit der die Herausgabe von Preisempfehlungen untersagt wird, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 145/1983, wird wie folgt geändert:

§ 3 hat zu lauten:

„§ 3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. März 1985 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1984 in Kraft.

Steger

135. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 20. März 1984 über Einbeziehungen in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung

Auf Grund des § 22 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 530/1979 und BGBl. Nr. 656/1983 wird verordnet:

§ 1. In die Zusatzversicherung gemäß § 22 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes werden die Mitglieder folgender im § 176 Abs. 1 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genann-

ten Körperschaften (Vereinigungen) des Landes Tirol einbezogen:

1. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Sölden;
2. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Gramais;
3. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Holzgau;
4. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Elmen;
5. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommissionen der Gemeinde Söll;
6. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Außervillgraten;
7. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental;
8. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Spiss;
9. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Jerzens;
10. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde St. Sigmund im Sellrain;
11. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Axams;
12. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Kramsach;
13. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde St. Veit im Defereggeng;
14. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Stadtgemeinde Schwaz;
15. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Wildschönau;
16. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Vomp;
17. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Walchsee;
18. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Obernberg;
19. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Wiesing;

20. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Marktgemeinde Mayrhofen;
21. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Stanzach;
22. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommissionen der Gemeinde Längenfeld;
23. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Assling.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1984 in Kraft.

Dallinger

136. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. März 1984 über die Festlegung von Warenkontingenten

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 401/1974 wird verordnet:

/. § 1. (1) Für die Einfuhr der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Waren mit Ursprungs- oder Lieferland Taiwan werden für die Zeit vom 1. April 1984 bis 31. März 1985 nach Maßgabe der Anlage Einfuhrkontingente festgelegt. Im Rahmen dieser Kontingente werden Einfuhrbewilligungen nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erteilt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht
 - a) für typengebundene Ersatzteile zu importierten Waren taiwanesischen Ursprungs, wenn nachgewiesen wird, daß sie als Ersatzteile für diese Waren Verwendung finden;
 - b) für Arten und Typen von Waren, deren Nichterzeugung in Österreich nachgewiesen wird, ausgenommen Schuhe der Tarifnummer 64.02;
 - c) für nichtbestickte Gewebe und Gewebereste der Tarifnummern ex 51.04 A 2, ex 55.09 B und ex 56.07 B des Zolltarifs, die auf Erlaubnisschein zur Herstellung von Stickereien eingeführt werden oder die aus einem Stickereiverkehrsverkehr als Restmengen zum freien Verkehr abgefertigt werden; sowie
 - d) für Gewebe der in der lit. c genannten Tarifnummern, wenn nachgewiesen wird, daß das zur Einfuhr gelangende Gewebe ausschließlich als Leerstoff-Mitlieferung zu Stickereien verwendet wird.

§ 2. Die Verteilung der Kontingente erfolgt nach den Bewilligungsgrundsätzen des Außenhandelsgesetzes 1968 unter Berücksichtigung nachstehender Bestimmungen.

§ 3. (1) Antragstellern, die im Rahmen der mit Verordnung vom 22. März 1983, BGBl. Nr. 210, festgesetzten Kontingente Einfuhrbewilligungen

für in der Anlage dieser Verordnung umschriebene Waren erhalten haben, sind über Antrag Einfuhrbewilligungen in Höhe von 100 vH des Wertes, bei Einführen von in der Anlage dieser Verordnung umschriebenen Schlittschuhen der Menge der auf Grund der erteilten Einfuhrbewilligungen nachweislich getätigten Einführen zu erteilen.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 müssen bis spätestens 30. September 1984 beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie einlangen. Vorbezüge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht wurden, finden keine Berücksichtigung.

§ 4. (1) Ein Einundzwanzigstel jedes Kontingentes wird auf der Grundlage aller am 15. April 1984 vorliegenden Anträge jener Antragsteller verteilt, die im Rahmen des mit Verordnung vom 22. März 1983, BGBl. Nr. 210, festgesetzten entsprechenden Kontingentes keine Einführen von in der Anlage zu dieser Verordnung umschriebenen Waren getätigt haben. Diese Anträge finden nur Berücksichtigung, soweit sie ordnungsgemäß und vollständig sind. Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag. Findet der Gesamtwert dieser Anträge, bei Einführen von in der Anlage dieser Verordnung umschriebenen Schlittschuhen die in den Anträgen enthaltene Gesamtmenge, im Kontingentanteil Deckung, sind sämtliche Anträge in voller Höhe zu befriedigen.

(2) Übersteigt der Gesamtwert dieser Anträge, bei Einführen von in der Anlage zu dieser Verordnung umschriebenen Schlittschuhen die in den Anträgen enthaltene Gesamtmenge, die Höhe des verfügbaren Kontingentanteils, ist der Kontingentanteil durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Wert den sich nach dem ersten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest des Kontingentanteils ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren und Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, so ist der Rest des Kontingentanteils auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

(3) Ist der Kontingentanteil auf Grund der erstmaligen Verteilung nach Abs. 1 nicht erschöpft, werden nach dem 15. April 1984 einlangende Anträge ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller Einführen im Rahmen des mit Verordnung vom 22. März 1983, BGBl. Nr. 210, festgesetzten Kontingentes getätigt hat oder nicht, nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis der Kontingentanteil erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugeteilten Rest des Kontingentanteils übersteigen, ist dieser Rest nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 auf die Antragsteller aufzuteilen.

§ 5. (1) Bewilligungen im Rahmen eines Kontingentes sind nach Ausnützung oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unverzüglich dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu übermitteln.

(2) Wird auf Grund der rückgelangten Bewilligungen festgestellt, daß diese ganz oder teilweise nicht ausgenützt wurden, ist der nicht ausgenützte Wert beziehungsweise die nicht ausgenützte Menge dem betreffenden Kontingent zuzuweisen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 zur Verteilung zu bringen.

(3) Nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 sind auch jene Teile eines Kontingentes zu verteilen, die gemäß § 3 für Vorbezüge reserviert waren und bis 30. September 1984 nicht geltend gemacht wurden oder auf die der Anspruchsberechtigte vor diesem Zeitpunkt verzichtet hat.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1984 in Kraft.

Steger

Anlage

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Wert des Kontingentes in Schilling
42.02 A	Reiseartikel (wie Koffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schultaschen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabaksbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln (zB für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten) und ähnliche Behältnisse, aus Leder oder Kunstleder	4 300 000
ex 42.03	Handschuhe aus Leder oder Kunstleder	4 160 000
ex 51.04 A 2	Andere Gewebe aus kontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen (einschließlich der aus Monofilen, Streifen und ähnlichen Formen der Nummer 51.01 oder 51.02 hergestellten Gewebe), roh	8 100 000
ex 55.09 B	Andere Gewebe aus Baumwolle, roh	
ex 56.07 B	Andere Gewebe aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, roh	
ex 55.09 B	Andere Gewebe aus Baumwolle, anders als roh	1 350 000
ex 56.07 B	Andere Gewebe aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, anders als roh	
60.02	Handschuhwaren aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert	1 350 000
60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche Waren, aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert	
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert	
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Wert des Kontingentes in Schilling
ex 61.01 B, C, D, E	Oberkleidung für Männer und Knaben, ganz oder überwiegend aus anderen Spinnstoffen als Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide) a u s g e n o m m e n : aus undurchlässigen Stoffen der Nummer 59.08, 59.11 oder 59.12	1 350 000
ex 61.02 B, C, D, E	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, ganz oder überwiegend aus anderen Spinnstoffen als Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide) a u s g e n o m m e n : aus undurchlässigen Stoffen der Nummer 59.08, 59.11 oder 59.12	
61.03	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten	
ex 62.02	Bett-, Tisch- und Küchenwäsche, Wäsche für die Körperpflege	1 350 000
ex 64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoffen, ausgenommen Schuhe der Nummer 64.01 a u s g e n o m m e n : Schuhe für den Tennis-, Hallen- oder Laufsport mit Spinnstoffoberteilen, soweit sie Druck-, Schnallen-, Haken-, Schnür- oder Klettenverschlüsse aufweisen	14 500 000
ex 97.06	Schlittschuhe, auch für Eishockey, an Schuhen befestigt	26 460

Höhe des
Kontingentes
in Paar